

Ausfüllhinweise des Jobcenter Burgenlandkreis zum Antragsvordruck auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen.

Übersicht über die Vordrucke

Übersicht über die Vordrucke Bezeichnung	Beschreibung
Hauptantrag	Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
Weiterbewilligungsantrag	Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
Anlage WEP	Zur Eintragung weiterer Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren
Anlage KI	Zur Eintragung von Kindern der Bedarfsgemeinschaft unter 15 Jahren
Anlage KDU	Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
Anlage EK	Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen ab 15 Jahren
Anlage EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
Einkommensbescheinigung	Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts gemäß § 58 SGB II (bei einer abhängigen Beschäftigung während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II)
Arbeitsbescheinigung	Arbeitsbescheinigung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses
Anlage VM	Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft weiteren lebenden Personen
Anlage VE	Zur Überprüfung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
Anlage SV	Sozialversicherung der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II – für jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die privat oder nicht kranken- und pflegeversichert ist
Anlage HG	Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft
Anlage MEB	Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
Anlage BB	Antrag auf Gewährung eines laufenden, nicht vermeidbaren, besonderen Bedarfes
Anlage UH1	Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebendem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Geschiedenen
Anlage UH2	Unterhaltsansprüche bei Schwangerschaft/Betreuung eines nichtehelichen Kindes
Anlage UH3 / UH4	Unterhaltsansprüche gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft
Anlage UF	Unfallfragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit Schweigepflichtentbindungserklärung
Veränderungsmitteilung	Zur Anzeige von Veränderungen innerhalb eines Bewilligungsabschnittes

Beachten Sie bitte, dass für folgende Vordrucke beim Jobcenter Burgenlandkreis oder im Internet unter www.jobcenter-blk.de unter der Rubrik "Vordrucke / Formulare > Download > Leistungen" gesonderte Ausfüllhinweise erhältlich bzw. abrufbar sind:

- Anlage EKS,
- Einkommensbescheinigung,
- Arbeitsbescheinigung.

Die Ausfüllhinweise für die Einkommens- und die Arbeitsbescheinigung richten sich an Arbeitgeber. Für die Veränderungsmitteilung, die Anlage SE, Anlage MEB sind keine Hinweise vorhanden.

Wichtiger Hinweis

Beachten Sie bitte, dass der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Sie müssen somit alle leistungsrelevanten Tatsachen (insbesondere Zufluss von Einkommen) auch für den kompletten Monat der Antragstellung angeben.

1

**Kundennummer,
Bedarfsgemein-
schaftsnummer**

Soweit Sie bereits vor Antragstellung Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), z. B. Arbeitslosengeld von einer Agentur für Arbeit bezogen haben oder derzeit beziehen, wurde für Sie eine Kundennummer vergeben.

Diese ist auf den Bescheiden und Schreiben des Jobcenters, z. B. dem Bewilligungsbescheid, angegeben. Die Kundennummer wird auch nach Beendigung des Leistungsbezuges und Beantragung einer neuen Leistung beibehalten. Beantragen Sie Leistungen nach dem SGB II wird für Sie daneben eine Bedarfsgemeinschaftsnummer vergeben. Eintragungen sind nur erforderlich, soweit Ihnen diese Nummern bekannt sind, bzw. bereits vergeben wurden.

2

**Rentenversicherungs-
nummer**

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet. Diese prüft dann, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

3

**Telefonnummer/
E-Mail-Adresse**

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

Durch deren Angabe können etwaige Fragen auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und damit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mailadresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.

4

Angabe der Bankerbindung

Die IBAN und BIC finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug oder der Rückseite Ihrer EC-Karte. Aus technischen Gründen werden die Angaben zur BIC weiterhin benötigt. Die Leistungen werden bargeldlos überwiesen.

Nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) hat jede Verbraucherin bzw. jeder Verbraucher mit regelmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf sein Basiskonto. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

5

Spätaussiedler

Soweit die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II erfüllt sind, können Sie und Ihre Familienangehörigen mit Erhalt des Aufnahmebescheides nach § 26 Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Leistungen nach dem SGB II erhalten. Dies gilt auch, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht besitzen.

Sollten Sie bereits deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger sein, ist die Spätaussiedlereigenschaft unerheblich.

6

**Berechtigte nach dem
Asylbewerberleistungs-
gesetz**

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

7

Erwerbsfähigkeit

Sie haben als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft, nach Ihren Kenntnissen, auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Erwerbsfähig ist,

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs. Ausländischen Mitbürgern muss die Aufnahme einer Beschäftigung genehmigt sein oder genehmigt werden können. Sie werden gebeten, ggf. eine Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

8

Schule/Ausbildung/ Studium

Ein möglicher Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III kann bestehen, wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen.

Sie sind verpflichtet BAföG/BA'B/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Sie werden vom Jobcenter eine Aufforderung hinsichtlich der Antragstellung auf BAföG/BAB/ABG erhalten, soweit Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG förderfähig ist, sind in der Regel vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines sogenannten Härtefalls ist jedoch ein Zuschuss nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II zu gewähren.

Ebenfalls ausgeschlossen sind z.B. Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der BAB oder des ABG förderfähig ist, wenn diese in einem Wohnheim oder Internat oder bei Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind. Dies gilt auch, wenn behinderte Auszubildende während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme anderweitig mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind.

Diese Auszubildende haben jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Mehrbedarfs bzw. in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Gewährung der Leistungen.

Sie sind verpflichtet einen Nachweis vorzulegen, dass Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder untergebracht sind (z.B. Bewilligungsbescheid oder Bescheinigung des Ausbilders). Die Vorlage eines Wohnheim- oder Internatsvertrages ist in der Regel nicht erforderlich. Eine vorgelegte Kopie kann um nicht relevante Stellen geschwärzt werden.

Beim Abschluss der Schulzeit bzw. Berufsausbildung ist das Datum des Abschlusszeugnisses maßgebend. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

9

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Damit ist die Unterbringung in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus gemeint.

Eine Angabe der Art der stationären Einrichtung (insbesondere Justizvollzugsanstalt) ist nicht erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) sind Aufenthalte von voraussichtlich unter 6 Monaten nicht anzugeben.

10

Angaben zu den Personen der Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/-in bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Umgekehrt gehören zur

Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das mindestens 15, aber noch keine 25. Jahre alt ist, wenn das Kind einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II stellt.

11

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (VEG) ist im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin/des Partners anzugeben.

Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Vom Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Weiterhin muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin/dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Neben Vermutungsregelungen können auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann z.B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege des Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt ist. Vielmehr ist es erforderlich, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z.B. Anmeldung bei Meldebehörde, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor.

12

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft durch die Antragstellerin/den Antragsteller

Die Person, die die Leistungen beantragt (Antragstellerin oder Antragsteller), vertritt die Bedarfsgemeinschaft.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrages als Vertreter/Vertreterin sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen und daher z. B. Anlagen EK und VM selbst ausfüllen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen ggf. zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus kann durch solche Angaben auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt sein.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin/den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit einem eigenen Antrag heben die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretungsvollmacht auf und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Sie verbleiben dennoch in der Bedarfsgemeinschaft. Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet.

13

Erläuterung des Begriffs der Haushaltsgemeinschaft

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft.

Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z.B. Verwandte und Verschwägerter (z. B. Eltern des volljährigen Leistungsberechtigten, der das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, Großeltern, Tante, Schwägerin, volljährige Kinder oder minderjährige Kinder, soweit sie ihren Lebensunterhalt aus

eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können), Pflegekinder und Pflegeeltern, die im selben Haushalt leben.

Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studenten) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. D.h. im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KdU den Mietanteil der weiteren Person/en nennen oder die Untermietzahlung in der Anlage EK als Einkommen angeben.

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Die Anlage HG ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt lebt, einzeln auszufüllen.

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt zusammen mit einem Kind und der Mutter der Ehefrau in einem Haushalt. Die Anlage HG ist sowohl für die Ehefrau als auch für den Ehemann auszufüllen, da die Ehefrau mit ihrer Mutter verwandt und der Ehemann mit der Mutter der Frau verschwägert ist. Zudem ist die Anlage HG für das Kind auszufüllen, da dieses mit der Großmutter verwandt ist.

14
Weitere Personen

Weitere Personen sind diejenigen Personen, die mit Ihnen in einer Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft leben. Sie selbst zählen nicht dazu.

15
Mehrbedarf für Schwangere

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Es wird keine Kopie zur Akte genommen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht übernommen werden können.

16
Kostenaufwändigere Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die auf der Rückseite der Anlage MEB befindliche ärztliche Bescheinigung nutzen oder ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung bzw. des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Unterlagen werden dann im Rahmen eines formalisierten Verfahrens dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt.

17
Mehrbedarf bei Behinderung

Die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, welche Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfs sind, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

18
Merkzeichen G

Das Merkzeichen G kann durch Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

19
Unabweisbarer laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, wie z.B.

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern,

können auf Antrag übernommen werden. Dieser Mehrbedarf ist jedoch in erster Linie durch alle verfügbaren Mittel zu decken.

Einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz), stellen keinen besonderen Bedarf dar.

20
Einkommen

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch in Geldeswert zu berücksichtigen.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und sozialversicherungsfreie Nebenbeschäftigung), aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kinderkrankengeld),
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- und Verletztenrente), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Zinsen, Kapitalerträge
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und
- Sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z.B. Elterngeld, Aufwandsentschädigung bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Leibrente für eine verkaufte Immobilie, Steuerrückerstattung, Schadensersatzleistungen)

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

21

Vermögen

Bitte geben Sie das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an.

Bei einer erstmaligen Antragstellung ist es ausreichend, wenn die Selbstauskunft ohne weitere Nachweise eingereicht wird. Das Jobcenter wird entsprechende Nachweise von Ihnen abfordern, sofern dies für die Entscheidung über den Leistungsanspruch notwendig ist.

Im Falle eines Weiterbewilligungsantrages wird empfohlen, entsprechende Nachweise beizufügen. Werden keine Nachweise beigelegt, werden die für die Bearbeitung notwendigen Nachweise vom Jobcenter abgefordert.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind.

Zum Vermögen zählen alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände, der in den Abschnitten 1 und 2g des Hauptantrages genannten Personen.

Dazu gehören insbesondere

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen
- Kraftfahrzeuge (z.B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- Bebaute und unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z.B. Ein- und Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen, sonstige Immobilien und
- Sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht verfügen darf (z.B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Ob Vermögen verwertbar ist, beurteilt das Jobcenter. Die Bewertung erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung, soweit das Vermögen nicht später erworben wurde.

Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen (z.B. Kontoauszüge). Das Jobcenter darf aus den vorgenannten Unterlagen zu denjenigen Angaben Kopien fertigen und zur Akte nehmen, die leistungsrechtlich relevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

22

Vorrangige Ansprüche

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II auszuschließen.

Solche Ansprüche können z.B. sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei der Stadt (für die Stadtgebiete Naumburg, Weißenfels und Zeitz) bzw. Kreisverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei der Agentur für Arbeit
- Anspruch auf ausländische Renten,

- Anspruch auf Elterngeld/Mutterschaftsgeld
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

23

Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

Machen Sie bitte Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung, damit geprüft werden kann, ob Sie einen vorrangigen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie die Angaben bitte lückenlos in die Tabelle ein.

Hierzu gehören neben den Zeiten einer abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch Zeiten einer selbständigen Tätigkeit und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Tragen Sie bitte auch Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder Zeiten des Wehr- und Zivildienstes ein. Geben Sie bitte auch an, wenn Sie als Geschäftsführer/in oder mitarbeitende/r Gesellschafter/in einer GmbH beschäftigt waren.

24

Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegenüber Dritten können z.B. sein:

- Vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadenersatzansprüche,
- Ansprüche gegenüber Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

25

Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/ Familienkassen

Anzugeben sind, neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen usw., auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem (SGB XII), Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld

26

Kranken- und Pflegeversicherung

Das Jobcenter ist verpflichtet, eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie Angaben darüber machen, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren und bei welcher Krankenkasse die bestehende oder letzte Versicherung durchgeführt wird bzw. wurde. Bitte legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ersatzweise kann die letzte und gültige elektronische Gesundheitskarte bzw. eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

Waren Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft am Tag vor Beginn der Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II - Bezuges privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht versichert, füllen Sie bitte die Anlage SV aus.

Die Anlage SV ist auch dann auszufüllen, wenn Sie:

- Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II lediglich darlehensweise beziehen oder
- das 15. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht erwerbsfähig sind und somit Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beanspruchen oder
- allein aufgrund Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden würden.

Sie haben dann grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen. Näheres siehe unter Nummer 51 „Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“.

Selbst wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich bisher nicht versichert haben, erfolgt bei Leistungsbezug nach dem SGB II in der Regel eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch (z. B. bei hauptberuflicher Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) tritt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. In diesen Fällen wären Sie zum Abschluss einer privaten Versicherung verpflichtet.

Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen freiberuflichen Arbeit mit Gewinnerzielungsabsicht in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Einkommen) und dem zeitlichen Umfang (Anzahl Stunden/Woche) her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt und mögliche weitere Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigt. Die Hauptberuflichkeit wird gesetzlich vermutet, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt wird. Diese Vermutung kann bei Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Wenn Sie sich bei der Beurteilung dieser Frage unsicher sind, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

27

Familienversicherung

Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Durchführung einer Familienversicherung ist bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht zulässig. Eine Familienversicherung kann allerdings bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestehen.

28

Krankenkassenwahl

Soweit Sie bisher familienversichert waren, können Sie zu Beginn des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Wenn Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sollten Sie keine neue Krankenkasse wählen, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert.

29

Nachweis über besonderen Bedarf

Beruhet der unabwiesbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin bzw. ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt. Der ärztliche Dienst des Jobcenters gibt eine Stellungnahme zum Mehrbedarf ab.

30

Steuerklasse

Beträgt das Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit bis 603 Euro monatlich, ist keine Steuerklasse anzugeben.

31

Ferienjob

Einnahmen aus sogenannten „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

- Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Die Schülerin oder der Schüler besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.
- Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen.
- Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro im Kalenderjahr.

32

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister.

Auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind anzugeben (§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG)).

Bitte legen Sie Nachweise über die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen vor. Eine stichwortartige Aufstellung ist in der Regel ausreichend. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

33

Eintritt einer Sperrzeit

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie vor der Antragstellung Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.

34

Kindergeld

Sofern ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Kindergeld bezieht, ist dieses anzugeben. Kindergeld wird in der Regel dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zu geordnet. In Ausnahmen kann es beim Kindergeldberechtigten anzurechnen sein.

35

Kindergeldberechtigte/r

Die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes sind grundsätzlich kindergeldberechtigt. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.

36

Kontoauszüge

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Soll-Buchungen (Ausgabenbuchungen), nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ und deren Höhe noch erkennbar bleiben. Bei einer Entscheidung über die Leistungserbringung sind grundsätzlich Kontoauszüge der letzten sechs Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen (Einnahmehbuchungen), Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (z.B. Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungsbeiträge für kapitalbildende Lebensversicherungen, Ausbildungsversicherungen oder Bausparverträge)

Das Schwärzen von Haben-Buchungen kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Absatz 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

37

Kindergeldbescheid

Sie erhalten von der Familienkasse einen Kindergeldbescheid, mit dem der Anspruch auf Kindergeld mitgeteilt wird.

Sofern Sie Ihr Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beziehen, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrages und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

38

Einmalige Einnahmen

Als einmalige Einnahmen sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben, sofern diese im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Das heißt, dass es zum Beispiel bei Steuerrückerstattungen auf den tatsächlichen Zahlungseingang ankommt und nicht auf den der Besteuerung zugrundeliegenden Zeitraum.

39

Unregelmäßige Einnahmen

Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

40

Unterhaltstitel

Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

41

Freistellungsaufträge

Durch einen Freistellungsauftrag bei einem Kreditinstitut können Sie verhindern, dass von Kapitalerträgen (z. B. Zinsen, Dividenden) Steuern automatisch abgezogen werden.

42

Verkehrswert von Grundstücken

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter gegebenenfalls die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten (jeweils in Kopie), die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den

Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

43
Nachweis der Vaterschaftsanerkennung

Ein Nachweis zur Vaterschaftsanerkennung kann z. B. die Geburtsurkunde des Kindes oder die Urkunde, die das Jugendamt über die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft ausgestellt hat, sein. Ein Vaterschaftsgutachten ist nicht vorzulegen.

44
Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung

Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltsansprüchen müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Unterhaltsbeschluss, einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Ihr Jobcenter vermerkt lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben. Nur wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist, werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Im Falle der Vorlage eines Scheidungsurteils beschränkt sich dies auf den Unterhaltstitel. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie wieder vernichtet. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 ZPO).

45
Vertreter/in

Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

46
Schriftverkehr

Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

47
Sonstige Einkommen

Sonstiges Einkommen sind z. B. Renten, Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Elterngeld oder Krankengeld.

48
Haushaltsgemeinschaft mit der Person die den Unfall/Schaden verursacht hat

Sollte ein Familienangehöriger Sie geschädigt haben, wird dieser nicht zum Schadensersatz durch das Jobcenter verpflichtet, wenn:

- keine vorsätzliche Schädigung vorlag und
- eine häusliche Gemeinschaft bestand.

Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädiger und Geschädigtem.

49
Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit zum Schadensersatz beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage in Kopie.

50
Ärztliche Gutachten

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei. Bitte legen Sie vorhandene ärztliche Gutachten, die den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen, in Kopie vor.

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird auf die hierzu berechtigten Personen beschränkt.

51
Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Darüber hinaus können Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind (Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehen) oder Leistungen nach dem SGB II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur darlehensweise beziehen einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen beantragen, wenn sie versicherungspflichtig gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an. Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und

Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an Sie selbst ausgezahlt, bei privater Versicherung an die private Krankenversicherung.

52

Schuldzinsen

Sie können die anfallenden Schuldzinsen, z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplanes nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Tilgungsleistungen können in der Regel nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung.

53

Sonstige Wohnkosten

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.